

Anlage A.

Staat:

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter,

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den daselbe ergänzenden
reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name

Art*)

Sitz

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt etc.)

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

*) Wenn angegeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-, Bau-, Innungskrankenkasse, eingeschriebene
Kassenkasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 auf landrechtlicher Bezirkshauptmannschaft beruhende Kassenklasse,
1. Juni 1884

, den Daß Formular I und II übereinstimmend
mit den Verzeichnissen, Büchern und der
Kasse aufgestellt sind, bezeugt.

Der Vorstand.

(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Procentverhältniß:

der Beiträge zum Lohne*)

des Krankengeldes zum Lohne a)

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)

a) mit vollem Krankengelde

Wochen,

b) von da ab mit geringerm Krankengelde

Wochen.

a) Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ordentlichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den
Orts- und Innungskrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes),
bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wöchentlichen Arbeitserlöse (§. 64 Ziffer 1).
Für Kassenklassen fallen diese Angaben fort.

Bei dem Procentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Procentverhältniß gleichfalls anzu-
geben unter Bezeichnung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Die statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Kranken-
geld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei
der Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.